



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Per E-Mail an:

[BR-Geschaefte\\_Covid@bag.admin.ch](mailto:BR-Geschaefte_Covid@bag.admin.ch)

Für Rückfragen:  
Agnes Stäuble  
Direktwahl: +41 32 625 4266  
Agnes.Stauble@santesuisse.ch

Solothurn, 9. Februar 2022

## **Covid-19-Konsultation: Anpassungen des Massnahmendispositivs und weitere Verordnungsänderungen; Stellungnahme santésuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorgesehene Anpassungen des Massnahmendispositivs und weiteren Verordnungsänderungen betreffend Covid-19 Stellung nehmen zu können.

Für die Krankenversicherer relevant sind hierbei die Themen «Kostenübernahme von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung» und «Kostenübernahme Testung». Entsprechend beschränken wir uns in unserer nachfolgenden Stellungnahme auf diese beiden Punkte.

### **Kostenübernahme von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19**

Betreffend die Wirksamkeit dieser neuen oralen Therapien bestehen aktuell diverse Unsicherheiten. Zudem erweisen sich die von der Industrie in diesem Zusammenhang vorgesehenen Preise als sehr hoch. Vor diesem Hintergrund ist santésuisse damit einverstanden, dass die Kosten der neuen oralen Therapien, welche noch nicht auf der SL geführt sind, vorerst durch den Bund übernommen werden. Dabei sind die folgenden Aspekte zu beachten:

Die Erkennung der entsprechenden Medikamente stellt für den einzelnen Krankenversicherer das zentrale Element im Zusammenhang mit der Rückabwicklung der ergangenen Therapiekosten dar. Folglich müssen für die Verrechnung zwingend verbindliche Tarif-/Tarifziffer-Vorgaben bestehen. Nur so ist es den Krankenversicherern möglich, diese Medikamente zu identifizieren und die entsprechenden Kosten beim Bund zurückzufordern. Da alle berechtigten Leistungserbringer bereits nach dem Pandemietarif abrechnen, drängt sich eine Regelung über den Tarif 351 auf.

Zu klären ist weiter, ob die Medikamente jeweils mit oder ohne Kostenbeteiligung abzurechnen sind. Falls ohne Kostenbeteiligung, dürfen keine anderen Leistungen auf der gleichen Rechnung aufgeführt sein. Im Sinne der Transparenz und Klarheit ist die separate Rechnungsstellung auch unabhängig der Kostenbeteiligung zu begrüssen.

In Art. 64f der Epidemienverordnung (EpV) werden Sammelabrechnungen angedeutet. Hier muss klar sein, dass sich eine Rechnung nur immer auf eine versicherte Person beziehen darf (keine Sammelrechnungen über mehrere Personen). Zudem hat die Übermittlung stets auf dem elektronischen Weg zu erfolgen. Das Wort «vorzugsweise» in Art. 64f Abs. 1 EpV ist zu streichen.

#### **Art. 64f Verfahren zur Übernahme der Kosten von Arzneimitteln zur ambulanten Behandlung von Covid-19**

<sup>1</sup> Die Leistungserbringer senden die Rechnung für die Kosten nach Artikel 64e Absätze 3 und 4 pro behandelte Person einzelfallweise oder quartalsweise gesammelt spätestens neun Monate nach Erbringung der Leistungen dem zuständigen Versicherer. Die Rechnung darf nur die Kosten nach Artikel 64e Absätze 3 und 4 enthalten. Die Übermittlung erfolgt ~~vorzugsweise~~ elektronisch.

Der Anhang zu Art. 64e Abs. 1 und 2 EpV spricht zudem von einer Anwendung innerhalb oder ausserhalb der Zulassung als Voraussetzung für eine entsprechende Kostenübernahme. Bevor nicht eine Zulassung durch die swissmedic besteht, ist diese Voraussetzung gar nicht erfüllt.

Schliesslich muss sich der Bund bewusst sein, dass die Krankenversicherer die materielle Richtigkeit der Medikamentenabgabe insbesondere aufgrund der fehlenden Indikation nicht prüfen können. Die Abgabe respektive Verschreibung hat demzufolge nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen.

#### **Kostenübernahme Testung**

santésuisse ist mit den vorgesehenen Anpassungen des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 betreffend Testung einverstanden und hat grundsätzlich keine Bemerkungen hierzu. Der Bund muss sich aber auch diesbezüglich bewusst sein, dass die Krankenversicherer die materielle Richtigkeit dieser Änderung bei der Kostenübernahme von Analysen auf Sars-CoV-2 insbesondere aufgrund der fehlenden Indikation nicht prüfen können.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**

Direktion



Verena Nold  
Direktorin

Abteilung Politik und Kommunikation



Matthias Müller  
Leiter